

Bekanntmachung

Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“ als Satzung

Der Gemeinderat des Marktes Kraiburg a.Inn hat mit Beschluss vom 03.08.2021 Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“ i.d.F. vom 12.07.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“ in Kraft.

Das Plangebiet der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“ umfasst die Fl.Nrn. 1840 (Teilfläche), 1841/1, 1845 (Teilfläche), 1845/2, 1845/3, 1846, 1846/2 (Teilfläche), 1847 (Teilfläche), 1847/1, 1848/2, 1849 (Teilfläche), 1858/2 (Teilfläche) der Gemarkung Guttenburg.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“ und die Begründung bei der „Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7 zu den allgemeinen Öffnungszeiten, Montag-Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber des Marktes Kraiburg a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse https://kraiburg.lra-mue.de/de/gde/markt_kraiburg/baugebiete.htm zu finden.

Lageplan:



Kraiburg a.Inn, 11.08.2021

Petra Jackl,
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 12.08.2021.....

Abgenommen am:

....16.08.2021.....

09.